

**Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe**

**Studie**

**Sinkendes Leistungsniveau  
bei  
VBL-Betriebsrenten**

© Friedmar Fischer, 75446 Wiernsheim; Werner Siepe, 40699 Erkrath  
Januar 2015

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Dieser Bericht darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung der beiden Verfasser reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Sinkendes Leistungsniveau in der Pflichtversicherung</b> .....	<b>7</b>
1.1. Leistungsniveau bei VBL-Zusatzrente West .....	7
1.2. Leistungsniveau bei VBL-Zusatzrente Ost .....	9
<b>2. Sinkendes Leistungsniveau in der freiwilligen Versicherung</b> .....	<b>11</b>
2.1. Leistungsniveau bei VBLextra 01 .....	12
2.2. Leistungsniveau bei VBLextra 02 .....	12
2.3. Leistungsniveau bei VBLextra 03 .....	13
<b>Schlussbemerkungen</b> .....	<b>16</b>
<b>Anlagen</b> .....	<b>17</b>

## Vorwort

### Zum Inhalt der Studie

Seit Februar 2014 verhandeln die Tarifparteien – BMI, TdL, VKA auf Arbeitgeberseite und Verdi, GEW, dbb tarifunion auf Gewerkschaftsseite – über eine weitere Anpassung des Altersvorsorgetarifvertrages (ATV) vom 1.3.2002, also einen 7. Änderungstarifvertrag zum ATV.

Die Arbeitgeberseite brach am 21.5.2014 die Verhandlungen ab, da die Gewerkschaftsseite die von den Arbeitgebern geforderten massiven Leistungskürzungen ablehnten. Neue Sondierungsgespräche gab es im Oktober 2014. Bis Ende 2014 kam es aber nicht zu einer Tarifeinigung.

In den Tarifgesprächen zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst geht es ausschließlich um das Leistungsniveau der ab 1.1.2002 eingeführten Punkterente. Das Niveau bisher zugesagten Leistungen liegt im Punktesystem bei maximal 0,4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr und damit bereits um ein Fünftel unter dem Niveau des bis Ende 2001 geltenden Gesamtversorgungssystems.

Eine weitere Senkung des **Leistungsniveaus in der Pflichtversicherung** (Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, zum Beispiel VBLklassik) und damit eine Kürzung der Punkterente würde insbesondere jüngere Pflichtversicherte ab Jahrgang 1964, also die „Gruppe 50plus“, treffen.

Im 1. Kapitel der Studie wird das Leistungsniveau in der Pflichtversicherung unter die Lupe genommen. Insbesondere im Tarifgebiet der kapitalgedeckten Zusatzrente VBL Ost ist künftig mit einer drastischen Leistungskürzung zu rechnen. Eine entsprechende Altersvorsorge-Tabelle mit einem Garantiezins von 1,75 % und einer weiter modifizierten Lebenserwartung für Rentenanwartschaften ab 2015 ist unter Berücksichtigung der jährlichen Rentensteigerungen um 1 % ab Rentenbeginn in der aktuellen VBL-Satzung bereits abgedruckt. Vorläufig gilt aber noch die Rentenzusage laut ATV vom 1.3.2002.

Eine Senkung des Leistungsniveaus in der VBL West ist mit der anhaltenden Niedrigzinsphase nicht zu rechtfertigen, da die Pflichtversicherung der VBL im Tarifgebiet West wie die gesetzliche Rentenversicherung umlagefinanziert ist. In einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem spielt die Höhe des am Kapitalmarkt erzielbaren Zinsniveaus aber keine Rolle. Auch die gut gefüllte Kasse der VBL West mit hohen Einnahmenüberschüssen und hohen Rückstellungen von fast 10 Mrd. € spricht gegen eine Leistungskürzung.

Das **Leistungsniveau in der freiwilligen Versicherung** (Entgeltumwandlung oder betriebliche Riester-Rente im öffentlichen Dienst, zum Beispiel VBLextra) ist bereits zweimal deutlich gesenkt worden. Für Neuabschlüsse ab 2012 gilt der neue Unisex-Tarif VBLextra 03 mit einem Garantiezins von nur noch 1,75 % und einer höheren Lebenserwartung nach der von der VBL verwendeten spezifischen Sterbetafel 2010.

Letztlich wird das Leistungsniveau sowohl in der Pflichtversicherung als auch in der freiwilligen Versicherung durch spezielle **Altersfaktoren** bestimmt. Mittlerweile gibt es bereits 4 Altersfaktoren-Tabellen (siehe Anhang AF 1 bis AF 4). Dadurch sind die zu erwartenden Leistungen für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte immer schwerer zu durchschauen.

Die beiden Tarife VBLextra 02 für den Abschluss einer freiwilligen Versicherung in der Zeit von Anfang 2004 bis Ende 2011 oder VBLextra 03 für einen Neuabschluss ab 2012 verdeutlichen im 2. Kapitel der Studie die bereits eingetretenen Leistungsverschlechterungen in der freiwilligen Versicherung bei der VBL. Ein neuer Tarif VBLextra 04 mit einem Garantiezins von nur noch 1,25 % und einer noch höheren Lebenserwartung im Vergleich zum bestehenden Tarif VBLextra 03 ist in den nächsten Jahren zu erwarten, wenn die Niedrigzinsphase anhält.

Die Autoren dieser Studie haben sich bisher in erster Linie mit den Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) befasst. Dr. Friedmar Fischer ist als ehemals rentenferner Pflichtversicherter und Neurentner ab 1.3.2012 auch direkt davon betroffen und betreibt seit November 2008 die Homepage [www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de).

Zusammen mit dem pensionierten Beamten Siepe hat Fischer im Jahr 2010 das im dbb Verlag erschienene Buch „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“ verfasst sowie Gutachten und Standpunkte zur verunglückten Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften vom 30.5.2011.

Obwohl beide – Fischer und Siepe – von bevorstehenden oder bereits eingetretenen Leistungskürzungen bei der Punkterente in der Pflichtversicherung und freiwilligen Versicherung schon angesichts ihres Alters überhaupt nicht betroffen sind, legen sie in dieser Studie den Schwerpunkt auf das sinkende Leistungsniveau bei der VBL-Betriebsrente.

Es geht bei der VBL eben nicht nur um die Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001), sondern insbesondere für Jüngere um die Punkterente (Rentenanwartschaften ab 1.1.2002) in der Pflichtversicherung. Wer bereits vor 2002 in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, erhält seine VBL-Zusatzrente als Summe aus Startgutschrift und Punkterente.

Jüngere Pflichtversicherte sollten sich rechtzeitig auf mögliche Änderungen bei der Punkterente in der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung einstellen und mit vereinten Kräften über Verbände oder Gewerkschaften alles daran setzen, weitere drastische Kürzungen ihrer VBL-Betriebsrente zu verhindern. Die noch freie Homepage [www.punkterente.de](http://www.punkterente.de) könnte dabei zum Informationsaustausch dienen.

Wiensheim und Erkrath, 05.01.2015

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

## **Zusammenfassung**

### **1. Zusatzversorgung VBL West**

Auch wenn sich die Punkterente für die Pflichtversicherten im Tarifgebiet West grundsätzlich nicht ändern sollte, sind Verschlechterungen auf der Belastungs- und Leistungsseite absehbar.

So soll die Arbeitnehmer-Umlage von bisher 1,41 % nach den Sondierungsgesprächen der Tarifparteien im Oktober 2014 moderat steigen. Eine auf beispielsweise 2 % steigende Arbeitnehmer-Umlage stellt aber nicht die tatsächliche Belastung dar, da die Angestellten des öffentlichen Dienstes noch auf die Arbeitgeber-Umlage Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zahlen müssen. Diese machen bereits bei einem monatlichen Bruttogehalt von 3.000 € rund 0,9 % aus. Am Ende würde also eine effektive Zusatzbelastung von 2,9 % stehen.

Bei einer angenommenen Gehaltssteigerung von 2 % pro Jahr wird auch die künftige VBL-Zusatzrente nach 40 Pflichtversicherungsjahren nur 0,35 % des Endgehalts pro Pflichtversicherungsjahr ausmachen, also insgesamt 14 % des zuletzt verdienten Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Von dieser Brutto-Zusatzrente gehen dann noch Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von aktuell rund 18 % sowie Steuern ab.

### **2. Zusatzversorgung VBL Ost**

Um Deckungslücken bei der kapitalgedeckten VBL Ost zu vermeiden, werden Rückstellungen für Rentenanwartschaften ab 2015 nach der deutlich abgespeckten Altersfaktoren-Tabelle gem. § 84 b der aktuellen VBL-Satzung berechnet.

Die deutlich höheren Rentenzusagen sollen vorläufig wie bei der VBL West weiterhin gelten. Fraglich ist aber, wie lange dies durchgehalten wird. Die Arbeitgeberseite wird auf einem 7. Änderungstarifvertrag zum ATV vom 1.3.2002 bestehen und versuchen, das Leistungsniveau in der Zusatzversorgung der VBL Ost auch tatsächlich zu senken.

Legt man die Altersfaktoren-Tabelle Ost ab 1.1.2015 zugrunde, fallen die Ost-Zusatzrenten kräftig auf nur noch 0,13 bis 0,14 % des Endgehalts pro Pflichtversicherungsjahr. Gegenüber der bisherigen Rentenzusage wäre das eine Einbuße um mehr als 60 %.

Die neue Altersfaktoren-Tabelle nach § 84 b der aktuellen VBL-Satzung darf auf keinen Fall mit der bisherigen Altersfaktoren-Tabelle nach § 8 Abs. 3 ATV verglichen werden. Da das monatliche Referenzentgelt in der neuen Tabelle bei 2.500 € liegt statt wie bisher bei 1.000 €, sind alle neuen Altersfaktoren für Vergleichszwecke noch durch 2,5 zu dividieren. Bei gleich hohen Altersfaktoren liegt die Rentenanwartschaft bei der VBL Ost ab 2015 daher um 60 % unter der Rentenanwartschaft bei der VBL West.

### **3. freiwillige Versicherung VBLextra 01 und extra 02**

Wer noch in 2002 oder 2002 eine freiwillige Versicherung über die VBLextra abgeschlossen hat, kann weiterhin mit einer Betriebsrente bis zu 0,37 % des Endgehalts pro Beitragsjahr rechnen, wenn er laufend 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts für eine Entgeltumwandlung oder eine betriebliche Riester-Rente verwendet.

Bei Abschlüssen in der Zeit von Anfang 2004 bis Ende 2011 sinkt das Niveau der Betriebsrente auf bis zu 0,28 % pro Jahr. Der Grund liegt in der Absenkung des Rechnungs- bzw. Garantiezinses von 3,25 % in der Anwartschaftsphase und 5,25 % in der Rentenphase bei VBLextra 01 (Abschluss in 2002 oder 2003) auf 2,75 % bei VBLextra 02 (Abschluss in 2004 bis 2011).

### **4. freiwillige Versicherung VBLextra 03 ab 1.1.2012**

Für alle Neuabschlüsse bei der freiwilligen Versicherung nach VBLextra ab 1.1.2012 gilt der Rechnungs- bzw. Garantiezins von nur noch 1,75 %. Da gleichzeitig auch der Unisex-Tarif eingeführt und die VBL-Sterbetafel 2010 mit deutlich höherer Lebenserwartung in der Tarifikalkulation bei VBLextra 03 berücksichtigt wurde, ist nur noch eine garantierte Betriebsrente von bis zu 0,19 % pro Beitragsjahr zu erzielen. Die Renteneinbuße gegenüber VBLextra 02 liegt dann bei rund einem Drittel.

Das Ende der Fahnenstange wird damit aber immer noch nicht erreicht. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird es in den nächsten Jahren einen weiteren Tarif VBLextra 04 mit nur noch 1,25 % Garantiezins wie bei den privaten Rentenversicherungen oder Kapital-Lebensversicherungen mit Abschluss ab 1.1.2015 geben. Wenn dann zugleich noch eine noch höhere Lebenserwartung zugrunde gelegt wird, könnte das Niveau dieser freiwilligen Versicherung auf 0,14 % pro Beitragsjahr und darunter sinken. Von einer attraktiven Betriebsrente über VBLextra kann dann keine Rede mehr sein.

## 1. Sinkendes Leistungsniveau in der Pflichtversicherung

(Zusatzrente bei VBLklassik)

### 1.1. Leistungsniveau bei VBL-Zusatzrente West

Bereits im Dezember 2008 forderten die öffentlichen Arbeitgeber „die Überprüfung der Höhe der Garantieverzinsung im Rahmen der Altersfaktoren“. Im zweiten Tarifgespräch zur Zusatzversorgung am 9.3.2009 meldete die Arbeitgeberseite Verhandlungsbedarf wegen der „Absenkung des allgemeinen Zinsniveaus“ und der „Veränderung der Alterserwartung“ an.

Seit 2011 tauchen als Gründe für eine Kürzung der Punkterente immer wieder die Argumente „**Rechnungszins**“ und „Biometrie“ auf. In der umlagefinanzierten Zusatzversorgung der VBL West spielt aber das aktuelle Zinsniveau am Kapitalmarkt ähnlich wie in der ebenfalls umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung überhaupt keine Rolle. Dies haben auch die Gewerkschaften in den seit Februar 2014 wieder aufgenommenen Tarifgesprächen zur Zusatzversorgung zu Recht betont.

Bei der **umlagefinanzierten VBL West** kommt es auf die aktuelle Kassenlage an und die spricht eindeutig gegen eine Kürzung des Leistungsniveaus. Laut VBL-Geschäftsbericht 2013 standen den Umlagen von 4,84 Mrd. € in der VBL West Versorgungsausgaben von 4,37 Mrd. € im Jahr 2013 gegenüber. Die Rückstellungen für Pflichtversicherte bei der VBL West lagen Ende 2013 bei 9,33 Mrd. € und machten somit mehr als das Doppelte der jährlichen Versorgungsausgaben aus.

Auch insgesamt geht es der VBL aus wirtschaftlicher Sicht blendend. Das aus Kapitalanlagen und kurzfristigen Geldmarktanlagen bestehende Vermögen ist zum 31.12.2013 gegenüber dem Vorjahr um 10 % auf nunmehr 19,8 Mrd. € gestiegen. Die Bilanzsumme legte gegenüber dem Vorjahr um 9 % auf 21,1 Mrd. € zu und hat damit erstmalig die 20-Milliarden-Grenze überschritten. Der Jahresüberschuss stieg um 40 % auf rund 890 Mio. € und die Kapitalerträge haben sich um 28 % erhöht.

Es besteht somit überhaupt kein Handlungsbedarf für eine Kürzung der Punkterente im Tarifgebiet West. Angesichts einer Umlage von insgesamt 7,86 % (Arbeitgeber-Umlage 6,45 % und Arbeitnehmer-Umlage 1,4 %) sowie eines zusätzlichen Sanierungsgeldes von 2 % wird es problemlos möglich sein, die Leistungszusage auch bei fiktiven Rechnungszinsen von 3,25 % in der Anwartschaftsphase und 5,25 % in der Rentenphase weiter zu erfüllen. Im seit 2002 geltenden Punktemodell wird eine Leistung zugesagt, die sich ergeben würde, wenn ein fiktiver Gesamtbeitrag von 4 % vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde.

Wie der folgenden Tabelle 1 zu entnehmen ist, liegt das aktuelle Leistungsniveau je nach Jahrgang zwischen 0,33 und 0,37 % des Endgehalts pro Pflichtversicherungsjahr. Dabei wurden die für Durchschnittsverdiener im öffentlichen Dienst typischen monatlichen Bruttogehälter von 2.800 € in 2002 und 3.500 € in 2015 (entspricht in etwa der Endstufe in der Entgeltgruppe E 9) angenommen sowie eine jährliche Gehaltssteigerung von 2 % ab 2016. In den 13 Jahren von 2002 bis 2015 sind die Entgelte insgesamt um 25 % bzw. durchschnittlich 1,73 % pro Jahr gestiegen.

Jahrgang	Jahre	Punkterente 2002 bis 2014	Punkterente ab 2015*	Punkterente insgesamt**	Rente in % p.a. ***
1950	13	146 €	---	146 €	0,33 %
1955	19	165 €	74 €	239 €	0,33 %
1960	24	189 €	150 €	339 €	0,33 %
1965	30	220 €	258 €	478 €	0,33 %
1970	35	254 €	375 €	629 €	0,34 %
1975	40	295 €	517 €	812 €	0,35 %
1980	45	343 €	690 €	1033 €	0,36 %
1985	50	403 €	902 €	1305 €	0,37 %

**Tabelle 1: Punkterente bei VBL West von 2002 bis Rentenbeginn**

**(Durchschnittsverdiener mit einem monatlichen Bruttogehalt von 2.800 € in 2002, 3.500 € in 2015 plus 2 % Gehaltssteigerung p.a. ab 2016)**

\*) bei zusatzversorgungspflichtigem Entgelt von 3.500 € pro Monat in 2015 und Entgeltsteigerung von 2 % pro Jahr

\*\*) Summe aus Punkterente von 2002 bis 2014 (bei zusatzversorgungspflichtigem Entgelt von 2.800 € in 2002 und tatsächlichen Entgeltsteigerungen in 2003 bis 2014) und Punkterente ab 2015

\*\*\*) Punkterente insgesamt in Prozent des letzten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (3.500 € in 2015 plus jährliche Entgeltsteigerung von 2 %)

Bei einer Umlage inkl. Sanierungsgeld von zusammen 9,86 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte und einem maximalen Leistungsniveau von 0,4 % des Endgehalts pro Pflichtversicherungsjahr liegt das **Beitrag-Rente-Verhältnis** bei 24,65 (= 9,86 % : 0,4 %).

Bei einer Umlage inkl. Sanierungsgeld von zusammen 9,86 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte und einem maximalen Leistungsniveau von 0,4 % des Endgehalts pro Pflichtversicherungsjahr liegt das **Beitrag-Rente-Verhältnis** bei 24,65 (= 9,86 % : 0,4 %).

Nur zum Vergleich: In der gesetzlichen Rentenversicherung liegt das Beitrag-Rente-Verhältnis im Jahr 2015 angesichts eines Gesamtbeitragssatzes von 18,7 % und eines Rentenniveaus von brutto 1,07 % pro Beitragsjahr (einschließlich Zuschuss zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung) nur bei 17,5 (= 18,7 % : 1,07 %). Erst wenn der Gesamtbeitragssatz wie geplant auf 22 % im Jahr 2030 steigt und das Rentenniveau auf brutto 0,89 % pro Beitragsjahr sinkt, kommt in etwa das gleiche Beitrag-Rente-Verhältnis von 24,72 (= 22 % : 0,89 %) heraus.

Bis zum Jahr 2030 gibt es daher überhaupt keinen Handlungsbedarf, in der umlagefinanzierten Zusatzversorgung der VBL West die Umlagesätze zu erhöhen und/oder das Leistungsniveau zu senken. Auch die in den Sondierungsgesprächen von Oktober 2014 von Arbeitgeberseite geforderte moderate Erhöhung der Arbeitnehmer-Umlage von 1,41 % ist somit entbehrlich. Zu bedenken ist, dass schon jetzt die effektive Zusatzbelastung des Angestellten im öffentlichen Dienst bei rund 2,3 % liegt. Schließlich muss er auch den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung auf die Arbeitgeber-Umlage tragen. Eine zusätzliche Anhebung der Arbeitnehmer-Umlage würde den effektiven Belastungssatz auf bis zu 3 % hochtreiben und die Gefahr einer „Zusatzbelastungskasse“ heraufbeschwören.



## 1.2. Leistungsniveau bei VBL-Zusatzrente Ost

In der **kapitalgedeckten VBL Ost** kommt es im Unterschied zur umlagefinanzierten VBL West sehr wohl auf das aktuelle Zinsniveau am Kapitalmarkt an. Ein durchschnittlicher Rechnungszins von 4 % (bei 3,25 % in der Anwartschaftsphase und 5,25 % in der Rentenphase) ist bei einer anhaltenden Niedrigzinsphase nicht mehr erzielbar. Um Defizite in der Zusatzversorgung des Tarifgebietes Ost zu vermeiden, bleiben eigentlich nur zwei Möglichkeiten - Erhöhung des Gesamt-Beitragssatzes von 4 % (Arbeitgeber-Beitrag und Arbeitnehmer-Beitrag jeweils 2 %) oder Senkung des Leistungsniveaus über einen beispielsweise auf 2,75 % sinkenden Rechnungszins.

Der Beitragssatz müsste also um einen Prozentpunkt auf dann 5 % steigen bei gleichem Leistungsniveau oder das Leistungsniveau würde von momentan 0,37 % auf nur noch 0,28 % des Endgehalts pro Jahr wie in der freiwilligen Versicherung für VBLextra 02 (bei Abschluss in der Zeit von Anfang 2004 bis Ende 2011) sinken.

Die für Pflichtversicherte im Tarifgebiet Ost bessere Lösung wäre sicher eine moderate Erhöhung des Beitragssatzes von bisher 4 % um einen Prozentpunkt auf dann 5 %, sofern die Beitragssatzerhöhung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern paritätisch getragen wird. Der Arbeitnehmer-Beitrag würde dann vergleichsweise moderat von bisher 2 % auf 2,5 % steigen. Dieser neue Beitragssatz von 2,5 % läge nur minimal über dem effektiven Belastungssatz von 2,3 % für Pflichtversicherte im Tarifgebiet West.

Die VBL hat sich jedoch bereits am 14.4.2014 laut 19. Satzungsänderung für einen anderen Weg entschieden. Sie geht von der reinen Kapitaldeckung bei der VBL Ost wieder ab und verwendet die zusätzliche Umlage von 1 % zur Deckung des zu erwartenden Defizits. Gleichzeitig senkt sie die Deckungsrückstellungen für die VBL Ost, indem sie zur Berechnung der Rentenanwartschaften Ost ab 1.1.2015 drastisch abgesenkte Altersfaktoren nach der speziellen Altersfaktoren-Tabelle gem. § 84 b VBLS n.F. (siehe auch Tabelle AF 2 in der Anlage) verwendet. Auf diese Weise sollen Bilanzverluste im Abrechnungsverband Ost bzw. auf dem sog. Versorgungskonto II für Beiträge Ost vermieden werden.

Die Pflichtversicherten im Tarifgebiet erhalten ihre Rentenzusage weiterhin nach wie bisher nach § 8 Abs. 3 des bestehenden Altersvorsorge-Tarifvertrages vom 1.3.2002. Welch drastische Leistungskürzungen auf sie aber im Falle einer tatsächlichen Berechnung ihrer Rentenzusagen nach der Altersfaktoren-Tabelle gem. § 84 b VBLS n.F. zukommen würden, zeigt ein Vergleich von Punkterente VBL West und Punkterente VBL Ost ab 1.1.2015 in der folgenden Tabelle 2.

Die Punkterente Ost nach § 84 b VBLS n.F. liegt nur zwischen 44 % (Jahrgang 1965) und 35 % (Jahrgang 1998) der Punkterente West. Diese ganz erheblichen Renteneinbußen für Pflichtversicherte im Tarifgebiet Ost sind nur zu vermeiden, wenn im bereits eingeplanten 7. Änderungstarifvertrag zum ATV vom 1.3.2002 auf geringere Rentenzusagen in Verbindung mit einer abgespeckten Altersfaktoren-Tabelle Ost verzichtet wird. Die Gewerkschaften sollten im Interesse aller Pflichtversicherten im Osten darauf bestehen, dass die tatsächlichen Rentenzusagen auch in Zukunft auf der gleichen Höhe bleiben wie im Westen und damit das Leistungsniveau der Zusatzrente wie in § 8 Nr. 2 und 3 ATV festgezurrt bleibt.

<b>Jahr- gang</b>	<b>Jahre</b>	<b>Punkterente VBLWest*</b>	<b>Rente West in %</b>	<b>Punkterente VBL Ost**</b>	<b>Rente Ost in %</b>
1965	17	258 €	0,32 %	114 €	0,14 %
1970	22	375 €	0,32 %	159 €	0,14 %
1975	27	517 €	0,33 %	213 €	0,13 %
1980	32	690 €	0,33 %	275 €	0,13 %
1985	37	902 €	0,34 %	347 €	0,13 %
1990	42	1159 €	0,35 %	432 €	0,13 %
1995	47	1468 €	0,36 %	530 €	0,13 %
1998	50	1687 €	0,37 %	597 €	0,13 %

**Tabelle 2: Punkterente im Vergleich VBL West/Ost  
von 2015 bis Rentenbeginn nach § 84 b VBLS n.F.**

**(Durchschnittsverdiener mit einem monatlichen Bruttogehalt von 2.800 € in 2002, 3.500 € in 2015 plus 2 % Gehaltssteigerung p.a. ab 2016)**

\*) bei zusatzversorgungspflichtigem Entgelt von 3.500 € pro Monat in 2015 und Entgeltsteigerung von 2 % pro Jahr (für Jahrgänge 1965 bis 1985 wie in Tabelle 1, vorletzte Spalte) für VBL West

\*\*) für VBL Ost bei gleichen Entgelten, aber nach § 84 b VBLS n.F.

## 2. Sinkendes Leistungsniveau in der freiwilligen Versicherung (Betriebsrente bei VBLextra)

Ende 2013 hatten sich von insgesamt 1,85 Mio. Pflichtversicherten in der Zusatzversorgung zusätzlich 372.000 freiwillig bei VBLextra (Rentenversicherung) bzw. VBLdynamik (Fondssparplan) über eine Entgeltumwandlung oder eine betriebliche Riester-Rente versichert.

Im Jahr 2013 erhielten 11.560 Personen eine Betriebsrente bei VBLextra in Höhe von monatlich rund 44 € und nur 80 Personen bei VBLdynamik mit rund 46 € pro Monat. Die geringe Höhe dieser freiwilligen Betriebsrente ist darauf zurückzuführen, dass die **freiwillige Versicherung** erst im Jahr 2002 eingeführt wurde und die Beitragsdauer bis zur Rente in 2013 nur maximal 11 Jahre betrug.

Angesichts von insgesamt 1,85 Mio. Pflichtversicherten in der VBLklassik liegt die Anzahl der 235.400 freiwillig Versicherten mit noch aktiven Verträgen in VBLextra und VBLdynamik auf einem recht bescheidenen Niveau. Nur 13 % der VBL-Pflichtversicherten haben bisher eine zusätzliche freiwillige Versicherung bei der VBL abgeschlossen, in die auch im Jahr 2014 Beiträge eingezahlt wurden. Hinzu kommen noch 5 % bzw. 91.600 meist im Hochschuldienst befristet Beschäftigte, die ihre freiwillige Versicherung beitragsfrei gestellt haben.

Die freiwillige Versicherung über die VBL ist eine rein arbeitnehmerfinanzierte Betriebsrente. Bei der **Entgeltumwandlung**, die in der Beitragsphase sozialabgaben- und steuerfrei ist, gibt der öffentliche Arbeitgeber seine Ersparnis beim Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zurzeit nicht an den Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst weiter.

Die **betriebliche Riester-Rente**, für die sich fast 140.000 freiwillig Versicherte bei der VBL entschieden haben (siehe Hinweis auf Seite 137 des Alterssicherungsberichts der Bundesregierung 2012, wonach 7,5 % der aktiv Pflichtversicherten in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes die Riester-Förderung in Anspruch nehmen), schneidet im Vergleich zur privaten Riester-Rente schlechter ab, weil ab Rentenbeginn der volle Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von zurzeit bis zu 18 % der Brutto-Betriebsrente fällig ist. Die private Riester-Rente bleibt indes beitragsfrei, sofern der Bezieher nicht ausnahmsweise freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.

Die freiwillige Versicherung **VBLextra** ist de facto eine betriebliche Rentenversicherung, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge über eine Pensionskasse durchgeführt wird und wie die private Rentenversicherung oder die klassische Riester- bzw. Rürup-Rentenversicherung einen Garantiezins kennt und darüber hinaus Überschussbeteiligungen in Aussicht stellt. Im Gegensatz dazu ist die **VBLdynamik** mit einem betrieblichen Fondssparplan zu vergleichen, der stark auf Aktienfonds setzt. Da die freiwillige Versicherung VBLextra eindeutig dominiert und mit der Pflichtversicherung VBLklassik am ehesten vergleichbar ist, wird im Folgenden nur das Leistungsniveau der VBLextra in den Tarifarten VBLextra 01, 02 und 03 erläutert.

## 2.1. Leistungsniveau bei VBLextra 01 (Abschluss in 2002 oder 2003)

Das Leistungsniveau bei der VBLextra 01, die noch bis Ende 2002 abgeschlossen werden konnte, entsprach genau dem Leistungsniveau in der Zusatzversorgung (VBLklassik). Daher stimmt die für VBLextra 01 geltende Altersfaktoren-Tabelle auch völlig mit der noch heute gültigen Altersfaktoren-Tabelle nach § 8 Abs. 3 ATV für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes überein.

Im Unterschied zur Zusatzversorgung konnte man bei der freiwilligen Versicherung bei VBLextra 01 die Absicherung im Falle der Erwerbsminderung und die Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall verzichten. Die reine Altersrente nach VBLextra 01 liegt daher höher im Vergleich zur kombinierten Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente.

## 2.2. Leistungsniveau bei VBLextra 02 (Abschluss in 2004 bis 2011)

Beim Abschluss einer freiwilligen Versicherung nach VBLextra ab 1.1.2004 wird zur Berechnung der Betriebsrente eine Tabelle mit reduzierten Altersfaktoren nach § 6 Abs. 4 AVBextra 02 mit einem Rechnungs- bzw. Garantiezins von 2,75 % (statt vorher 3,25 % in der Beitragsphase und 5,25 % in der Rentenphase) verwendet. Die folgende Tabelle 3 verdeutlicht, dass die Punkterente nach VBLextra 02 ab Jahrgang auf 0,27 bis 0,28 % des Endgehalts pro Beitragsjahr sinkt im Vergleich zu noch 0,33 bis 0,37 % bei der mit VBLklassik identischen VBLextra 01.

Jahrgang	Jahre	Punkterente 2004 bis 2014	Punkterente ab 2015*	Punkterente insgesamt**	Rente in % p.a. ***
1950	11	91 €	---	91 €	0,24 %
1955	17	101 €	56 €	157 €	0,24 %
1960	22	112 €	112 €	224 €	0,24 %
1965	28	125 €	192 €	317 €	0,27 %
1970	33	140 €	275 €	415 €	0,28 %
1975	38	158 €	373 €	531 €	0,28 %
1980	43	179 €	491 €	670 €	0,28 %
1985	48	203 €	631 €	834 €	0,28 %

**Tabelle 3: Punkterente bei VBLextra von 2004 bis Rentenbeginn**

**(VBLextra 02 mit Neuabschluss ab 2004 für Entgeltumwandlung in Höhe von 4 % des Durchschnittsverdienstes von 2.915 € in 2004, 3.500 € in 2015 plus 2 % Gehaltssteigerung p.a. ab 2016)**

\*) bei zusatzversorgungspflichtigem Entgelt von 3.500 € pro Monat in 2015 und Entgeltsteigerung von 2 % pro Jahr

\*\*) Summe aus Punkterente von 2004 bis 2014 (bei zusatzversorgungspflichtigem Entgelt von 2.915 € in 2004 und tatsächlichen Entgeltsteigerungen in 2005 bis 2014) und Punkterente ab 2015

\*\*\*) Punkterente insgesamt in Prozent des letzten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (3.500 € in 2015 plus jährliche Entgeltsteigerung von 2 %)

### 2.3. Leistungsniveau bei VBLextra 03 (Abschluss ab 2012)

Bei Neuabschluss einer freiwilligen Versicherung über VBLextra sinkt die garantierte Betriebsrente ganz erheblich aus drei Gründen:

- Senkung des Garantiezinses von 2,75 % auf 1,75 %
- Einführung eines Unisex-Tarifs, also keine nach Geschlechtern differenzierte Betriebsrente
- Verwendung einer aktuellen, VBL-spezifischen Sterbetafel 2010 G mit einer deutlich höheren Lebenserwartung.

Dieser dreifache Kürzungseffekt bewirkt, dass die Garantierente bei VBLextra 03 auf nur noch 0,16 bis 0,17 % des Endgehalts pro Beitragsjahr absinkt (siehe die folgende Tabelle 4) im Vergleich zu noch 0,27 bis 0,28 % bei VBLextra 02. Um rund 40 % sanken dadurch die Garantierenten gegenüber einem Abschluss vor 2012.

Jahrgang	Jahre	Punkterente 2012 bis 2014	Punkterente ab 2015*	Punkterente insgesamt**	Rente in % p.a.***
1960	14	21 €	81 €	102 €	0,17 %
1965	20	23 €	136 €	159 €	0,17 %
1970	25	24 €	192 €	216 €	0,16 %
1975	30	26 €	257 €	283 €	0,16 %
1980	35	29 €	333 €	362 €	0,16 %
1985	40	31 €	421 €	452 €	0,16 %
1990	45	34 €	523 €	557 €	0,16 %
1995	50	37 €	640 €	677 €	0,16 %

**Tabelle 4: Punkterente bei VBLextra von 2012 bis Rentenbeginn**

**(VBLextra 03 mit Neuabschluss ab 2012 für Entgeltumwandlung in Höhe von 4 % des Durchschnittsverdienstes von 3.231 € in 2012, 3.500 € in 2015 plus 2 % Gehaltssteigerung p.a. ab 2016)**

\*) bei zusatzversorgungspflichtigem Entgelt von 3.500 € pro Monat in 2015 und Entgeltsteigerung von 2 % pro Jahr

\*\*) Summe aus Punkterente von 2012 bis 2014 (bei zusatzversorgungspflichtigem Entgelt von 3.231 € in 2012 und tatsächlichen Entgeltsteigerungen in 2012 bis 2014) und Punkterente ab 2015

\*\*\*) Punkterente insgesamt in Prozent des letzten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (3.500 € in 2015 plus jährliche Entgeltsteigerung von 2 %)

Wie drastisch insbesondere die vom Geschlecht abhängigen garantierten Altersrenten (also ohne Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten) bei VBLextra schrumpften, zeigen Tabelle 5 und Tabelle 6 für die Jahrgänge 1955 bis 1995 bei einem monatlichen Betrag von konstant 140 € über die gesamte Beitragsdauer.

Geburtsjahr	Garantierente alt*	Garantierente neu**	Verlust ***
1955	107 €	64 €	40 %
1960	180 €	106 €	41 %
1965	278 €	163 €	41 %
1970	379 €	214 €	44 %
1975	494 €	268 €	46 %
1980	622 €	328 €	47 %
1985	767 €	393 €	49 %
1990	933 €	463 €	50 %
1995	1119 €	540 €	52 %

Tabelle 5: Alte und neue Garantierenten für Männer

**Garantierente bei monatlichem Beitrag in Höhe von 140 € ab 1.1.2012**  
**Geburtsjahr: 1. Dezember bei Garantierente alt, 1. März bei Garantierente neu**  
**Beitragszahlung bis zum vollendeten 67. Lebensjahr, nur volle Beitragsjahre**  
**(bei Jahrgängen 1960 und 1955 bis zum vollendeten 66. Lebensjahr)**

\*) Altvertrag mit Beitragsbeginn am 1.12.2011 (Berechnung laut AVBextra 02)

\*\*\*) Neuer Vertrag mit Beitragsbeginn am 1.3.2012 (Berechnung laut AVBextra 03)

\*\*\*\*) Verlust bei Neuabschluss am 1.3.2012 (Garantierente neu im Vergleich zur Garantierente alt)

Geburtsjahr	Garantierente alt*	Garantierente neu**	Verlust***
1955	88 €	64 €	27 %
1960	146 €	106 €	27 %
1965	224 €	163 €	27 %
1970	303 €	214 €	29 %
1975	392 €	268 €	32 %
1980	492 €	328 €	33 %
1985	605 €	393 €	35 %
1990	733 €	463 €	37 %
1995	879 €	540 €	39 %

Tabelle 6: Alte und neue Garantierenten für Frauen

Die Antwort auf die erste Frage fällt relativ leicht. Da gesetzlich krankenversicherte Rentner auf die betriebliche Riester-Rente einen Beitrag in Höhe von aktuell rund 18 % der Bruttorente zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zahlen müssen, schneidet die betriebliche Riester-Rente trotz fehlender Abschlusskosten und niedriger Verwaltungskosten bei VBLextra in aller Regel schlechter ab als eine private Riester-Rente. Daher ist der **Entgeltumwandlung** der Vorzug zu geben, da hierbei der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung für den umgewandelten Beitrag in der Ansparphase – im Gegensatz zur betrieblichen Riester-Rente – entfällt.

Wer bereits eine private Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen und für den Fall des Todes eine Risiko-Lebensversicherung zugunsten seines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners abgeschlossen hat, wird sich für die **reine Altersrente** entscheiden, die höher liegt als die kombinierte Alters-,

Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente. Somit ist auch die zweite Frage relativ leicht zu beantworten.

Die Höhe des monatlichen Beitrags hängt von der finanziellen Leistungsfähigkeit des freiwillig Versicherten ab. Beispielsweise wird ein **monatlicher Beitrag von 140 €** (dies sind 4 % von 3.500 € monatlichem Bruttogehalt) für die Berechnung von garantierter und möglicher Betriebsrente zugrunde gelegt.

In der folgenden Tabelle 7 ist dies für die Jahrgänge 1965 bis 1995 erfolgt. Beispielsweise können in 1965 geborene freiwillig Versicherte bei einem konstanten monatlichen Beitrag von 140 € brutto nach einer Beitragsdauer von 17 Jahren (vom 50. bis zum 67. Lebensjahr) mit einer garantierten Altersrente von 134 € brutto pro Monat oder einer möglichen Altersrente von monatlich 173 € brutto rechnen.

Geburtsjahr	Beitragsdauer	Garantierente*	mögliche Rente**
1965	17 Jahre	134 €	173 €
1970	22 Jahre	182 €	243 €
1975	27 Jahre	235 €	323 €
1980	32 Jahre	292 €	416 €
1985	37 Jahre	353 €	522 €
1990	42 Jahre	420 €	645 €
1995	47 Jahre	493 €	786 €

**Tabelle 7: Garantierte und mögliche Altersrenten bei VBLextra**

**(VBLextra 03 mit Neuabschluss ab 2015, monatlicher Beitrag 140 €, Beitragsdauer von 2015 bis zum Rentenbeginn mit 67 Jahren, reine Altersrente ohne Absicherung bei Erwerbsminderung und ohne Absicherung von Hinterbliebenen im Todesfall)**

\*) monatliche garantierte Altersrente brutto bei Garantiezins von 1,75 %

\*\*\*) monatliche mögliche Altersrente brutto nach Angebotsrechner der VBL

## Schlussbemerkungen

Eine Senkung des Rentenniveaus in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, wie sie seit 2009 von der Arbeitgeberseite (BMI, TdL, VKA) immer wieder ins Spiel gebracht wird, ist bei der **umlagefinanzierten Zusatzrente der VBL West** völlig fehl am Platz.

Die jährlichen Einnahmen aus Umlagen und Sanierungsgeldern übersteigen die jährlichen Versorgungsausgaben im Tarifgebiet West um gut 10 %. Im Jahr 2013 lag der Einnahmenüberschuss bei 473 Mio. €. Darüber hinaus stellen die Rückstellungen für Pflichtversicherte in Höhe von 9,33 Mrd. € zum 31.12.2013 im Abrechnungsverband West ein gutes finanzielles Polster dar. Schon jetzt sinkt das Leistungsniveau bei der Zusatzrente VBL West auf nur noch 0,35 % des Endgehalts pro Pflichtversicherungsjahr, wenn man beim Jahrgang 1975 von 40 Pflichtversicherungsjahren (2002 bis 2041) und einer Steigerung der Gehälter um 2 % pro Jahr ausgeht. Somit sind insgesamt nur 14 % des letzten Bruttogehalts an Brutto-Zusatzrente erreichbar.

Bei der **kapitalgedeckten Zusatzrente der VBL Ost** werden die bisherigen Beitragssätze von insgesamt 4 % wegen des anhaltend niedrigen Zinsniveaus am Kapitalmarkt nicht ausreichen, um das gleiche Leistungsniveau wie im Westen zu sichern. Statt aber das Leistungsniveau für Angestellte des öffentlichen Dienstes im Tarifgebiet Ost drastisch zu senken, sollte der Gesamtbeitragssatz um einen Prozentpunkt auf 5 % heraufgesetzt werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer würden dann jeweils einen Beitragssatz von 2,5 % schultern, um das bisherige Leistungsniveau aufrecht zu erhalten.

Die Diskrepanz zwischen zugesagter Rentenzusage und einer deutlich abgespeckten Garantierente nach § 84 b der aktuellen VBL-Satzung durch eine zusätzliche Umlage von 1 % zu finanzieren, kann auf Dauer keine Lösung sein. Die Gefahr für die Angestellten im öffentlichen Dienst Ost besteht, dass die Tarifparteien eines nicht allzu fernen Tages die bisherige Rentenzusage nach dem Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 durch die Rentenberechnung nach § 84 b VBLS n.F. ersetzen. In diesem Fall würden Renteneinbußen von mehr als der Hälfte der bisherigen Rentenzusage Realität. Dies ist den rund 350.000 aktiv pflichtversicherten Angestellten im Osten nicht zumutbar.

Anders als bei der Zusatzrente haben die Tarifparteien keinen Einfluss auf das Leistungsniveau in der freiwilligen Versicherung der VBL. Selbstverständlich muss sich auch die **freiwillige Rentenversicherung von VBLextra** den Herausforderungen einer anhaltenden Niedrigzinsphase stellen. Insofern ist die Herabsetzung des Garantiezinses auf 2,75 % ab 2004 und weiter auf 1,75 % für Neuabschlüsse ab 2012 durchaus nachvollziehbar.

Es kann aber nicht sein, dass bei jeder Tarifänderung zugleich eine modifizierte Sterbetafel mit einer deutlich höheren Lebenserwartung zugrunde gelegt wird. So lange die VBL ihre Sterbetafel VBL 2010 G oder eine darauf aufbauende modifizierte Sterbetafel nicht veröffentlicht, muss es Zweifel an der Berechnung geben.

Eine weitere **Senkung des Leistungsniveaus bei der VBLextra** mit einem Garantiezins von nur noch 1,25 % ist absehbar. Ob sich die rein arbeitnehmerfinanzierte freiwillige Versicherung dann noch lohnt, ist sehr fraglich.



## Anlagen

### Hinweise zu den Altersfaktor-Tabellen und der daraus berechneten Punkterente

Auf den folgenden Seiten werden vier Altersfaktor-Tabellen veröffentlicht, die für folgende Versicherungsarten gelten:

- **Tabelle AF 1** für Pflichtversicherte in der VBL West (§ 8 Abs. 3 ATV)
- **Tabelle AF 2** für Pflichtversicherte in der VBL Ost ab 1.1.2015
- **Tabelle AF 3** für freiwillig Versicherte nach VBLextra 02
- **Tabelle AF 4** für freiwillig Versicherte nach VBLextra 03 ab 1.1.2012.

Grundsätzlich wird die jeweilige **Punkterente** nach der folgenden Formel berechnet:

**Rentenanwartschaft pro Jahr**  
**= 0,4 % des monatlichen Entgelts x Altersfaktor**

Bei der freiwilligen Versicherung wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag von 4 % des monatlichen Entgelts geleistet wird und dieses Entgelt im Jahr 2015 bei 3.500 € monatlich brutto liegt. Ein freiwilliger monatlicher Beitrag von 140 € macht dann 4 % des Entgelts von 3.500 € aus und die jährliche Rentenanwartschaft 14 € x Altersfaktor.

Beispiel für den Jahrgang 1965 im Jahr 2015 mit einem Entgelt von 3.500 €:

- Punkterente VBL West: 14 € x 1,1 (siehe **Tabelle AF 1**) = **15,40 €** in 2015
- Punkterente VBL Ost: 14 € x 0,44 (siehe modifizierter Altersfaktor in **Tabelle AF 2**) = **6,16 €** laut § 84 b VBLS n.F. in 2015
- Punkterente VBLextra 02: 14 € x 0,81 (siehe **Tabelle AF 3**) = **11,34 €** in 2015
- Punkterente VBLextra 03: 14 € x 0,548 (siehe modifizierter Altersfaktor in **Tabelle AF 4**) = **7,67 €** gem. § 6 Abs. 3 und 4 AVBextra 03 in 2015.

Die **modifizierten Altersfaktoren in den Tabellen AF 2 und AF 4** errechnen sich, indem man die in § 84 b VBLS n.F. und § 6 Abs. 4 AVBextra 03 angegebenen Altersfaktoren durch 2,5 teilt. Dies ist erforderlich, da sich die in den Tabellen AF 2 und AF 4 angegebenen Altersfaktoren auf ein Referenzentgelt von monatlich 2.500 € (= jährliches Referenzentgelt 30.000 € : 12 Monate) beziehen und nicht wie in den Tabellen AF 1 und AF 3 auf monatlich nur 1.000 € (= jährliches Referenzentgelt 12.000 € : 12 Monate).

Der bloße Vergleich der „reinen“ Altersfaktoren ohne Berücksichtigung des unterschiedlich hohen Referenzentgelts (z.B. Vergleich der Altersfaktoren von AF 1 und AF 2) würde zu völlig falschen Schlussfolgerungen führen. Denn dann läge der Altersfaktor für einen 50-Jährigen in beiden Fällen mit jeweils 1,1 auf gleicher Höhe. Tatsächlich liegt der modifizierte Altersfaktor laut Tabelle AF 2 aber nur bei  $1,1 : 2,5 = 0,44$ . Die Rentenanwartschaft in der VBL Ost ab 2015 nach § 84 b VBLS n.F. liegt somit für einen 50-Jährigen tatsächlich sogar 60 % unter der Rentenanwartschaft in der VBL West.

<b>Alter**</b>	<b>Altersfaktor</b>	<b>Alter**</b>	<b>Altersfaktor</b>
<b>17</b>	3,1	<b>32-33</b>	je 1,9
<b>18</b>	3,0	<b>34</b>	1,8
<b>19</b>	2,9	<b>35-36</b>	je 1,7
<b>20</b>	2,8	<b>37-39</b>	je 1,6
<b>21</b>	2,7	<b>40-41</b>	je 1,5
<b>22</b>	2,6	<b>42-43</b>	je 1,4
<b>23</b>	2,5	<b>44-46</b>	je 1,3
<b>24-25</b>	2,4	<b>47-49</b>	je 1,2
<b>26</b>	2,3	<b>50-52</b>	je 1,1
<b>27-28</b>	je 2,2	<b>53-56</b>	je 1,0
<b>29</b>	2,1	<b>57-61</b>	je 0,9
<b>30-31</b>	je 2,0	<b>ab 62</b>	je 0,8

**Tabelle AF 1 : Altersfaktoren für Pflichtversicherte in VBL West**  
(siehe Anlage 2 zum Altersvorsorgeplan 2001 und § 8 Abs. 3 ATV) \*

\*) Berechnungsgrundlage für Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente nach dem Punktemodell in der Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst

\*\*) Alter = Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr

Alter	Altersfaktor nach § 84 b VBLS n.F.	modifizierter Altersfaktor*
17	2,00	0,8
18	1,97	0,788
19	1,93	0,772
20	1,90	<b>0,76</b>
21	1,87	0,748
22	1,83	0,732
23	1,80	0,72
24	1,76	0,704
25	1,73	0,692
26	1,70	0,68
27	1,67	0,668
28	1,63	0,652
29	1,60	0,64
30	1,57	0,628
31	1,54	0,56
32	1,52	0,608
33	1,49	0,596
34	1,46	0,584
35	1,43	0,572
36	1,40	0,56
37	1,37	0,548
38	1,35	0,54
39	1,32	0,528
40	1,30	0,52
41	1,28	0,512
42	1,26	0,504
43	1,24	0,496
44	1,22	0,488
45	1,20	0,48
46	1,18	0,472
47	1,16	0,464
48	1,14	0,456
49	1,12	0,448
50	1,10	0,44
51	1,08	0,432
52	1,07	0,428
53	1,05	0,42
54	1,03	0,412
55	1,02	0,408
56	1,01	0,404
57	1,00	0,40
58	1,01	0,404
59	1,02	0,408
60	1,02	0,408
61	1,01	0,404
62	1,00	0,40
63	0,98	0,392
64	0,97	0,388
65	0,95	0,38
66	0,98	0,392

**Tabelle AF 2: Altersfaktoren für Pflichtversicherte in VBL Ost ab 1.1.2015**

\*) Altersfaktor in VBLS n.F : 2,5, da Ref.entgelt 12.000 € in VBLS n.F. = 30.000 € : 2,5

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
<b>17</b>	1,78	<b>29</b>	1,31	<b>41</b>	0,99	<b>53</b>	0,75
<b>18</b>	1,73	<b>30</b>	1,28	<b>42</b>	0,96	<b>54</b>	0,74
<b>19</b>	1,69	<b>31</b>	1,25	<b>43</b>	0,94	<b>55</b>	0,72
<b>20</b>	1,65	<b>32</b>	1,22	<b>44</b>	0,92	<b>56</b>	0,71
<b>21</b>	1,61	<b>33</b>	1,19	<b>45</b>	0,90	<b>57</b>	0,70
<b>22</b>	1,56	<b>34</b>	1,16	<b>46</b>	0,88	<b>58</b>	0,68
<b>23</b>	1,53	<b>35</b>	1,13	<b>47</b>	0,86	<b>59</b>	0,67
<b>24</b>	1,49	<b>36</b>	1,11	<b>48</b>	0,84	<b>60</b>	0,66
<b>25</b>	1,45	<b>37</b>	1,08	<b>49</b>	0,82	<b>61</b>	0,65
<b>26</b>	1,41	<b>38</b>	1,06	<b>50</b>	0,81	<b>62</b>	0,64
<b>27</b>	1,38	<b>39</b>	1,03	<b>51</b>	0,79	<b>63</b>	0,63
<b>28</b>	1,35	<b>40</b>	1,01	<b>52</b>	0,77	<b>ab 64</b>	0,61

**Tabelle AF 3: Altersfaktoren für freiwillig Versicherte  
nach VBLextra 02 (siehe § 6 Abs. 4 AVB extra02)\***

\*) Berechnungsgrundlage für garantierte Betriebsrente nach VBLextra 02 (inkl. Erwerbsminderung und Hinterbliebenenversorgung) für Vertragsabschlüsse ab 1.1.2004

Fischer / Siepe: Sinkendes Leistungsniveau bei VBL-Betriebsrenten

Alter	Altersfaktor nach § 6 Abs. 4 AVB extra03	modifizierter Altersfaktor*
17	2,35	0,94
18	2,31	0,924
19	2,27	0,908
20	2,23	0,892
21	2,20	0,88
22	2,16	0,864
23	2,12	0,848
24	2,09	0,836
25	2,05	0,82
26	2,02	0,808
27	1,99	0,796
28	1,95	0,78
29	1,92	0,768
30	1,89	0,756
31	1,86	0,744
32	1,83	0,732
33	1,80	0,72
34	1,77	0,708
35	1,74	0,696
36	1,71	0,684
37	1,68	0,672
38	1,66	0,664
39	1,63	0,652
40	1,61	0,644
41	1,58	0,632
42	1,56	0,624
43	1,53	0,612
44	1,51	0,604
45	1,48	0,592
46	1,46	0,584
47	1,44	0,576
48	1,42	0,568
49	1,39	0,556
50	1,37	0,548
51	1,35	0,54
52	1,33	0,532
53	1,31	0,524
54	1,29	0,516
55	1,27	0,508
56	1,25	0,50
57	1,24	0,496
58	1,22	0,488
59	1,20	0,48
60	1,19	0,476
61	1,17	0,468
62	1,15	0,46
63	1,14	0,456
64	1,12	0,448
65	1,10	0,44
66	1,09	0,436

**Tabelle AF 4: Altersfaktoren für freiwillig Versicherte nach VBLextra 03**

\*) Altersfaktor in AVBextra 02 : 2,5, da Ref.entgelt 12.000 € in AVBextra 02 = 30.000 € : 2,5